

Schützt das russische StGB die redlichen Unternehmer?

Von Anton Teslenko, Moskau*

I. Einführung

Kapitel 22 des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation (StGB RF), das die Verantwortung für Straftaten im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung vorsieht, wurde sowohl von Wissenschaftlern und Vertretern der Geschäftswelt als auch von der Staatsführung mehrmals kritisiert. Der Generalstaatsanwalt der RF hat 2013 darauf hingewiesen, dass „

Teslenko: Schützt das russische StGB die redlichen Unternehmer? (WiRO 2019, 138)

139 ▲ ▼

die Praxis der unbegründeten Einleitung von Strafverfahren, der Beschlagnahme von Konten und Vermögenswerten von Unternehmen nicht beseitigt ist¹. In der Botschaft an die Föderalversammlung hat der russische Präsident 2016 auf die Notwendigkeit der Reduzierung der überflüssigen Aktivitäten der Strafverfolgungsorgane in der Wirtschaft hingewiesen². In der Botschaft hat er 2018 auch erklärt, dass das Strafgesetzbuch „kein Instrument zur Lösung von wirtschaftlichen Streitigkeiten zwischen juristischen Personen mehr sein darf“³.

Es wurde unter der persönlichen Kontrolle des Generalstaatsanwalts eine Hotline der Staatsanwaltschaft der RF für Unternehmer eingerichtet, es entwickelte sich die Institution des Beauftragten für Unternehmerrechte beim Präsidenten der RF, es wurden viele wissenschaftliche Arbeiten zur Verbesserung des Kapitels 22 StGB RF veröffentlicht, in die *Staatsduma* werden jährlich Dutzende von Gesetzesentwürfen zur Änderung dieses Kapitels eingebracht. Viele Probleme in diesem Bereich bleiben jedoch ungelöst.

II. Verfassungsrecht auf freie Nutzung eigener Fähigkeiten und Vermögen

Bezug nehmend auf die Verfassung, den wichtigsten normativen Akt der RF, kann festgestellt werden, dass bei ihrer Ausarbeitung aufgrund des Übergangs zur Marktwirtschaft der Gesetzgeber vor einer dringenden Aufgabe stand: Der Notwendigkeit der Verankerung des Rechts auf freie Nutzung eigener Fähigkeiten und eigenes Vermögen zur unternehmerischen und zur Ausübung anderer nicht durch Gesetz verbotener wirtschaftlicher Tätigkeit in der Verfassung (Art. 34 Abs. 1 Verfassung der RF), bei gleichzeitigem Verbot einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die auf Monopolisierung und unlauteren Wettbewerb gerichtet ist (Art. 34 Abs. 2 Verfassung der RF).

Das Verfassungsgericht der RF hat in einem Beschluss darauf hingewiesen, dass die Proklamation Russlands als demokratischer Rechtsstaat den Staat verpflichtet, i.S.d. Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 2, 17 und 18 der Verfassung der RF, die günstigsten Bedingungen für eine Marktwirtschaft zu schaffen, u.a. durch eine unmittelbar regulierende staatliche Einwirkung⁴.

Dies erlaubt, das Recht auf legitime unternehmerische Tätigkeit als eine der gleichwertigen Befugnisse des konstitutionellen Status eines Individuums zu betrachten, was eine sachliche Form der Konkretisierung des Begriffs der wirtschaftlichen Freiheit darstellt.

III. Probleme bei der Umsetzung des Verfassungsrechts

1. Schutz der Wirtschaftstätigkeit und das StGB RF

Das erste offensichtliche Problem, das mit der Umsetzung dieses Verfassungsrechts verbunden ist,

findet sich im Wortlaut des AT des geltenden StGB. So verankert das StGB RF bei der Definition seiner Aufgaben nicht als solches den „Schutz der wirtschaftlichen Sicherheit des Landes, der Wirtschaftstätigkeit und des Wettbewerbs“⁵. Diese Aufgabe ist jedoch von grundlegender Bedeutung für die effektive Entwicklung der Marktwirtschaft des Landes sowie für die Beantwortung der gestellten Frage.

Den Gesetzgebern einiger postsowjetischer Staaten gelang es, einen solchen Fehler zu vermeiden. Z.B. nennt Art. 2 des kasachischen StGB den Schutz der „Rechte und legitimen Interessen von Organisationen“ als eine seiner Prioritätsaufgaben; der Schutz der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ gehört auch zu den Aufgaben des StGB Aserbaidschans; der „Schutz von juristischen Personen“ ist als eines der Ziele der Strafgesetzgebung der Kirgisischen Republik verankert; der Schutz der „Rechte von juristischen Personen“ ist als Aufgabe des Strafrechts auch in Art. 2 des StGB der Republik Belarus bezeichnet.

2. Häufige Änderungen des Kapitels 22 StGB RF

Das zweite wichtige Problem besteht darin, dass sich Kap. 22, das umfangreichste Kapitel des StGB RF, gleichzeitig am dynamischsten entwickelt. Seit 1996 wurden 218 föderale Gesetze erlassen, die verschiedene Bestimmungen des StGB RF geändert haben: 55 davon enthielten Änderungen des Kapitels über Straftaten im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung.

Zum Einen wird dies damit begründet, dass „die Vielfalt der Beziehungen in der Sphäre der Wirtschaftstätigkeit zu groß ist“⁶, auf der anderen Seite stellt sich die Frage, ob die Änderungen eine qualitative und zeitnahe Reaktion des Gesetzgebers auf die Transformation der wirtschaftlichen Rechtsbeziehungen darstellen.

In den letzten fünf Jahren (2013-2018) wurden 22 föderale Gesetze verabschiedet, die den Text von Kap. I 22 StGB betroffen haben, d.h. durchschnittlich wurde sein Inhalt alle drei Monate geändert. In Ermangelung einer klaren und aktuellen Strafrechtspolitik im Bereich der Wirtschaftsbeziehungen scheinen diese Veränderungen meist quantitativ und überhaupt nicht qualitativ zu sein. Eine effektive Regelung des Systems der sozialen Beziehungen ist unter den Bedingungen sich ständig ändernder Gesetze unmöglich. Eine übermäßige und unsystematische Korrektur des Textes des StGB trägt definitiv nicht dazu bei, die Rechtswidrigkeit von bestimmten Verhaltensweisen im öffentlichen Bewusstsein effektiv zu verankern.

Dies kann mit Art. 173 („Scheinunternehmertum“) belegt werden, der 2010 abgeschafft wurde⁷, aber bereits 2011 in den Text des StGB mit zwei neuen, aber sehr ähnlichen Artikeln zurückgekehrt ist – Art. 173.1 („gesetzwidrige Gründung (Reorganisation) einer juristischen Person“) und Art. 173.2 („gesetzwidrige Verwendung von Dokumenten für die Gründung (Reorganisation) einer juristischen Person“)⁸.

Das Problem liegt weniger in der Dynamik der legislativen Tätigkeit auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung, die selbst eine positive Charakteristik hat, sondern in widersprüchlichen, folgewidrigen und unsystematischen Entscheidungen, wodurch sich die erwähnte positive Charakteristik in ihr Ge-

Teslenko: Schützt das russische StGB die redlichen Unternehmer? (WiRO 2019, 138)

140 ▲
▼

genteil verwandelt, die die Stabilität der Gesetzgebung zerstört⁹.

Solche Experimente mit dem Text des StGB führen dazu, dass die Praxis „in einer Reihe von Rechtsbeziehungen das StGB boykottiert oder beim Verständnis und der Anwendung einzelner Institutionen schwankt“¹⁰.

3. Übersättigung des Kapitels 22 StGB RF

Ein anderes Problem von Kap. 22 StGB RF ist seine offensichtliche Übersättigung.

Der Gesetzgeber glaubt „ausgehend von der legislativen Aktivität in diesem Bereich der Rechtsbeziehungen, dass man alle sozial-gefährlichen Formen des individuellen Verhaltens im wirtschaftlichen Bereich nur durch eine strafrechtliche Einwirkung auf sie beseitigen kann“¹¹. Die aktuelle Fassung des Kapitels über Straftaten im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung enthält 56 Artikel. Handlungen, für die in diesen Artikeln die Strafbarkeit vorgesehen ist, sind verschiedene Straftaten, die sich voneinander sowohl durch die Charakteristik des unmittelbaren Angriffsobjekts als auch durch die Elemente der objektiven Seite und die Art der öffentlichen Gefahr und die Schwere unterscheiden. In dem Zusammenhang wird festgestellt, dass viele Handlungen „entweder bereits in den allgemeinen Normen des Strafrechts verankert waren oder keine solche öffentliche Gefahr darstellen, die notwendigerweise und unvermeidbar eine strafrechtliche Reaktion erfordert“¹².

Zur Veranschaulichung dient hier Art. 171 des aktuellen StGB RF. Der kriminelle Charakter illegaler unternehmerischer Betätigung, die unter Verstoß gegen die Genehmigungsanforderungen und -bedingungen durchgeführt wird, ist ausgehend von der Analyse des Tatbestands durch das Tatbestandsmerkmal der „Zufügung erheblichen Schadens den Bürgern, Organisationen oder dem Staat“ gekennzeichnet. Selbst die Möglichkeit der Zufügung eines solchen Schadens regt bei uns einige Zweifel.

Z.B. gehören gemäß Art. 12 Abs. 1 Pkt. 32 des Föderalen Gesetzes v. 4.5.2011 Nr. 99-FZ „Über die Lizenzierung bestimmter Arten von Tätigkeiten“ zu lizenzpflichtigen Tätigkeiten die Sicherheitsdienstleistungen von Privatunternehmen. Es ist nicht klar, wie das Fehlen eines persönlichen Dienstausweises bei Mitarbeitern einer privaten Organisation, die Sicherheitsdienste erbringt oder das Tragen von Uniformen, bei den bis zu einem bestimmten Grad die Gefahr einer Verwechslung mit der Uniform der Strafverfolgungsbeamten besteht¹³, mit Folgen in Form von materiellen Schäden verbunden sein kann.

Die Ausübung bestimmter Arten lizenzierter Tätigkeiten (z.B. die Herstellung von Arzneimitteln) ohne entsprechende Lizenz kann ohne Zweifel die gesetzlich geschützten Interessen erheblich beeinträchtigen. Aber auch in diesem Fall besteht keine Notwendigkeit einer zusätzlichen Kriminalisierung solcher Handlungen in Art. 171 StGB RF. So hat z.B. das Plenum des OG RF darauf hingewiesen, dass Handlungen einer Person, die ohne eine gültige Lizenz im privaten Gesundheitswesen tätig ist oder eine private pharmazeutische Tätigkeit ausübt, dann gemäß Art. 235 StGB RF zu bestrafen ist, falls diese Tätigkeit zu einer Verletzung der Gesundheit oder zum Tod eines Menschen fahrlässig geführt hat¹⁴.

4. Kein einheitlicher Schutzzweck des Kapitels 22 StGB RF

Die gegenwärtige Situation wird weitgehend durch das vierte Problem erklärt, dass Kap. 22 StGB RF keinen einheitlichen Schutzzweck hat, auf dessen Durchsetzung alle dort enthaltenen Normen abzielen würden, etwa im Unterschied zum Kap. 21, dessen Bestimmungen einem einzigen Zweck, dem Schutz der Eigentumsverhältnisse, untergeordnet sind.

Das Gesagte führt dazu, dass selbst unter Anhängern des traditionellen Konzepts der Klassifizierung von Straftaten nach dem Prinzip „Objekt – gesellschaftliche Verhältnisse“ keine Einstimmigkeit über die Klassifizierung von Straftaten im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung besteht¹⁵. Die Folge der zu weit gefassten Formulierung des, vom Gesetzgeber in Bezug auf die Straftaten der fraglichen Gruppe aufgestellten, Artenobjekts ist ein Verstoß gegen den Grundsatz des systematischen Zusammenhangs beim Aufbau von Kap. 22 StGB RF, was zwangsläufig Kollisionen und Konkurrenzen der strafrechtlichen Normen zur Folge hat und die korrekte

Rechtsanwendung erheblich erschwert.

In dieser Frage sind sich Wissenschaftler und Vertreter der Geschäftswelt einig: Eine übermäßige und unsystematische Kriminalisierung von Straftaten kann nicht ohne sehr negative Auswirkungen auf die Binnenwirtschaft sein. Dieses Problem wird besonders relevant, wenn man die Anforderungen des Präsidenten der RF an die Notwendigkeit berücksichtigt, sich unter den Verhältnissen der Wirtschaftskrise „unter den fünf größten Volkswirtschaften der Welt zu etablieren“¹⁶.

Vor nicht sehr langer Zeit hat der Vorsitzende des OG der RF *Lebedew* die Vorbereitung von Vorschlägen für die Entkriminalisierung einer Reihe von Artikeln des StGB RF im Bereich der Wirtschaftskriminalität angekündigt. Die Aufgabe sei, Herangehensweisen an Unternehmer abzuschwächen, wo es möglich ist¹⁷. Zugleich gilt aber, dass bei der Durchführung der Politik der Entkriminalisierung bestimmter Tatbestände der Verfassungsgrundsatz der Gerechtigkeit nicht außer Acht gelassen werden darf, der sich in der Gewährleistung des Ausgleichs der Rechte und Pflichten der Teilnehmer der (in diesem Fall wirtschaftlichen) Rechtsbeziehungen zum Ausdruck kommt. Man darf nicht ins Extreme verfallen und mit einer Lösung einer Reihe von neuen Problemen schaffen.

Der Schutz der Rechte redlicher Unternehmen ist ohne bestimmte repressive (auch strafrechtliche) Maßnahmen in der Gesetzgebung und Strafverfolgungspraxis gegen Personen, die diese Rechte beschränken, unmöglich. Die Realisierung der Verfassungsrechte durch Unternehmer soll durch das Erfordernis ihrer verantwortungsvollen Haltung gegenüber Rechten und Freiheiten derer ausgeglichen werden, de-

Teslenko: Schützt das russische StGB die redlichen Unternehmer? (WiRO 2019, 138)

141 ▲ ▼

ren wirtschaftliche Tätigkeiten betroffen sind – des Staats und der konkreten Unternehmer¹⁸.

Angesichts der hohen öffentlichen Gefahr vieler Handlungen, die im Kapitel 22 StGB RF zum Ausdruck kommen, ist die Festlegung von Maßnahmen der strafrechtlichen Repression gegen Personen, die solche Straftaten begehen, absolut begründet. Nach Angaben des Informations- und Analysezentrum des Innenministeriums Russlands belief sich der materielle Schaden in allen im Jahr 2017 abgeschlossenen und eingestellten Strafsachen auf 408,4 Mrd. RUB, davon entfallen 234,2 Mrd. RUB (etwa 3,1 Mrd. EUR) auf Straftaten im Wirtschaftsbereich¹⁹. Diese Zahlen sind wohl noch weit von der realen Situation in diesem Bereich entfernt.

Ein Beispiel dafür ist die Höhe des Schadens, der der Wirtschaft und den Bürgern durch die Tätigkeiten von Kartellen entsteht, die nicht nur durch das Kartellrecht, sondern auch durch Art. 178 StGB RF ausdrücklich verboten sind. So beläuft sich nach Informationen der Vertreter des Föderalen Antimonopoldienstes der RF²⁰ der Schaden durch die Tätigkeit von Kartellen auf etwa 1,5-2 % des jährlichen Bruttoinlandsprodukts²¹, was den gesamten, in den Angaben des Innenministeriums genannten materiellen Schaden infolge von Straftaten im Wirtschaftsbereich, deutlich übersteigt. Zu verdanken ist dies dem halbherzigen Kampf der Strafverfolgungsbehörden, der nicht nur mit den misslungenen Strafrechtsnormen, sondern auch mit der Problematik der Beweisführung zusammenhängt, sodass die entsprechenden Normen des Kap. 22 StGB kaum Anwendung durch Rechtsverfolgungsbehörden finden.

Wichtig sind in diesem Zusammenhang die durchgeführten Änderungen in den genannten Artikeln, die auf die Erhöhung der Schadens- und Einkommensgröße abzielen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen zu können. Solche Änderungen, die von Ressortbehörden initiiert werden, sind ein klarer Ausdruck des Prinzips des sparsamen Umgangs mit der strafrechtlichen Repression. Gleichzeitig entspricht die Verankerung der recht strengen Sanktionen für die Straftat und ihre

Qualifikationen im Grunde genommen dem Prinzip der Gerechtigkeit.

5. Alibifunktion der meisten Vorschriften des Kapitels 22 StGB RF

Das fünfte Problem der Umsetzung der in Kapitel 22 StGB RF verankerten Bestimmungen ist die Alibifunktion der meisten von ihnen. Ein Beispiel für die Unstimmigkeit des geltenden Rechts ist die Einführung der Strafbarkeit für unrechtmäßige Verwendung von Warnschildern für eine nicht in der RF eingetragene Marke oder die Ursprungsbezeichnung von Waren, falls diese Handlung wiederholt begangen wurde oder einen Schaden in großem Umfang verursacht hat (Art. 180 Abs. 2 StGB RF). Es stellte sich heraus, dass diese Norm in der Praxis nicht angewandt wird, weil für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist, dass eine Person bereits wegen einer vergleichbaren Ordnungswidrigkeit zur Verantwortung gezogen wurde (Ordnungswidrigkeitspräjudiz), jedoch fehlt im Ordnungswidrigkeitsrecht eine entsprechende Norm²².

Eine Änderung des Gesetzestextes dieses Kapitels zur Beseitigung solcher Lücken ist für den effektiven Schutz der Rechte der redlichen Teilnehmer an den Wirtschaftsbeziehungen erforderlich.

Ein gutes Beispiel für die Beseitigung von Unstimmigkeiten der strafrechtlichen und Rechtszweiggesetzgebung kann der Gesetzentwurf zur Änderung von Art. 178 des StGB sein.

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf sieht u.a. die Beseitigung der Mangelhaftigkeit des Tatbestands dieses Artikels vor, der das Merkmal „Wettbewerbsbeschränkung“ enthält. Dieses ist aus der Sicht der Kartellgesetzgebung nicht korrekt²³ und ist einer der Gründe, warum dieser Artikel in der Praxis keine Rolle spielt. Darüber hinaus löst der Gesetzentwurf das Problem der Kasuistik der Norm, das auch für das Kapitel 22 des StGB RF charakteristisch ist.

6. Unbegründete Strafverfolgung von Unternehmern

Bevor einige Ergebnisse zusammengefasst werden, soll noch ein anderes wichtiges Problem angesprochen werden. Die aktive Hinzuziehung der Medien zur Aufdeckung von bestimmten Fällen der missbräuchlichen Anwendung des Strafrechts, bei der Unternehmer gesetzwidrig und unbegründet der Strafverfolgung ausgesetzt werden, ist ein allgemein positiver Vorgang, der es ermöglicht, bestehende Lücken im Gesetzestext zu erkennen und zu beseitigen. Die gegenwärtige Tendenz zur Verstärkung des allgemeinen gesellschaftlichen Bewusstseins, dass das Strafrecht im Prinzip ein Instrument der Repression gegenüber der gesamten Geschäftswelt sei, ist jedoch ziemlich schädlich.

So haben die Behörden des Innenministeriums im Jahr 2017 insgesamt 105.087 Straftaten im Bereich der Wirtschaft aufgedeckt, von denen weniger als ein Drittel (30.042) Straftaten waren, die durch Kap. 22 StGB RF geregelt sind. Mehr als die Hälfte der aufgedeckten Straftaten im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung (16.290) sind dabei Herstellung, Aufbewahrung, Transport oder Verkauf von gefälschtem Geld oder Wertpapieren²⁴.

Nach Angaben der Gerichtsstatistik fällten die Gerichte im Jahr 2017 insgesamt 6.364 Urteile wegen Straftaten im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, die meisten von ihnen wegen Straftaten gemäß Art. 175 Abs. 1 „Hehlerei“ (1.245 Urteile), Art. 171.2 Abs. 1 und 2 „Illegale Organisation und Durchführung von Glücksspielen“ (1.043 Urteile), Art. 173.2 Abs. 1 „Illegale Verwendung von Dokumenten für die Gründung (Reorganisation) einer juristischen Person“ (675 Urteile), Art. 186 Abs. 1 „Herstellung, Aufbewahrung, Transport oder Verkauf von gefälschtem Geld oder Wertpapieren“ (493 Urteile).

Dagegen sind 2017 viele Straftatbestände (53) nicht einmal angewandt worden, es wurde kein Schuldspruch gefällt. Bei 32 von ihnen handelt es sich um Qualifikationen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Tatsache gewidmet werden, dass in der überwiegenden Mehrheit dieser

Fälle Entscheidungen in einem besonderen Verfahren gefallen sind: In 4.305 Fällen hat der Angeklagte der gegen ihn erhobene Anklage zu-

Teslenko: Schützt das russische StGB die redlichen Unternehmer? (WiRO 2019, 138)

142 ▲ ▼

gestimmt (Kapitel 40 der StPO RF) und in 115 Fällen wurde ein vorgerichtlicher Vergleich abgeschlossen (Kap. 40.1 der StPO RF)²⁵.

Die Analyse der Rubrik „Unsere Siege“ der offiziellen Website des Beauftragten für Unternehmerrechte beim Präsidenten der RF lässt den Schluss zu, dass die Hauptarbeit im Kampf gegen den „unberechtigten Druck“ auf das Unternehmertum i.R.d. Einleitung von Strafverfahren wegen verschiedener Arten von Betrug ausgeübt wird²⁶.

Es ist hier jedoch auch kein „systematischer Druck“ zu erkennen. Die Gerichtsstatistik 2017 zeigt, dass wegen „Betrugs im Bereich einer unternehmerischen Tätigkeit, falls die Handlung zur Herbeiführung eines erheblichen Schadens führte“, „Betrugs im Bereich einer unternehmerischen Tätigkeit, der in großem Umfang begangen wurde“ und „Betrugs im Bereich einer unternehmerischen Tätigkeit, der in besonders großem Umfang begangen wurde“ (Art. 159 Abs. 5, 6 und 7 StGB RF i.d.F. des föderalen Gesetzes v. 3.7.2016 Nr. 323-FZ), insgesamt lediglich 52, 13 bzw. 10 Personen verurteilt wurden, 33 von ihnen haben der Anklage zugestimmt.

Im gleichen Zeitraum haben in Russland mehr als 3,5 Mio. Einzelunternehmer geschäftliche Tätigkeiten ausgeübt, wobei in diesem Bereich eine gewisse positive Entwicklung zu verzeichnen war (von 3.684.545 Einzelunternehmern zu Beginn des Jahres auf 3.789.875 am Ende des genannten Zeitraums)²⁷. Fraglich ist daher, ob man bei solchen statistischen Daten überhaupt von einer „Systematik der strafrechtlichen Repression gegen die Vertreter der Geschäftswelt“ sprechen kann.

IV. Lösungsvorschläge

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es für die Beseitigung der aktuell bestehenden Probleme mit der Umsetzung des Schutzes des Verfassungsrechts auf freie Nutzung eigener Fähigkeiten und Vermögen zu unternehmerischer und zu anderer, nicht durch Gesetz verbotener wirtschaftlicher, Tätigkeit erforderlich ist, in Art. 2 StGB RF den Schutz der Wirtschaftssicherheit des Landes, der Freiheit der Wirtschaftstätigkeit und die Unterstützung des Wettbewerbs als eine der Aufgaben des StGB zu verankern.

Die vorgeschlagene Änderung wird es erstens ermöglichen, den Kreis der gesetzlich geschützten Interessen deutlicher zu bestimmen und die Liste der gesetzwidrigen Taten zu begrenzen, die als Straftaten anzusehen sind.

Zweitens ist es notwendig, eine umfassende Prüfung der Straftatbestände des Kap. 22 StGB durchzuführen. Die Rechtsnormen dieses Kapitels wurden vor über 20 Jahren festgelegt, als die Wirtschaftspolitik des Staats anders gewesen ist und viele zurzeit geltenden wirtschaftlichen Institutionen entweder nicht existierten oder sich in der Entstehungsphase befunden haben. Die in all diesen Jahren eingeführten Gesetzesänderungen haben weitgehend einen chaotischen und unsystematischen Charakter, was objektiv zu dem Schluss führt, dass eine vertiefte Erforschung der geltenden Straftatbestände des Kap. 22 StGB RF erforderlich ist.

Dies ist insbesondere in Bezug auf die Einschätzung ihrer öffentlichen Gefahr, den Schaden, der den gesetzlich geschützten Interessen zugefügt wird der Fall, unter Beachtung der Möglichkeit der Einwirkung auf Personen, die solche Straftaten begehen, mit Maßnahmen des Ordnungswidrigkeitsrechts. Der Ausschluss nicht passender Straftatbestände aus diesem Kapitel ermöglicht es, sich auf den strafrechtlichen Schutz der redlichen Konkurrenz zu konzentrieren, die

für die wirtschaftliche Sicherheit und Stabilität des Funktionierens des Wirtschaftssystems des Staats notwendig ist.

Drittens ist es notwendig, eine umfassende und systematische Arbeit zur Beseitigung der Unstimmigkeiten einiger Bestimmungen des StGB und der Rechtzweiggesetzgebung fortzusetzen, was besonders von Bedeutung ist, weil viele Straftatbestände des Kap. 22 StGB RF reine Alibifunktion aufweisen.

Als Antwort auf die in der Überschrift dieses Beitrags gestellte Frage kann festgestellt werden, dass das StGB RF in seinem Wesen ein Instrument zum Schutz der gesetzlich geschützten Rechte und Freiheiten der Bürger der RF ist, was das Vorhandensein einer Liste von repressiven Maßnahmen gegen Bürger erklärt, die diese Rechte und Freiheiten einschränken und verletzen. Es kann jedoch nicht die Tatsache bestritten werden, dass einige Beamte der Strafverfolgungs- und Justizbehörden unter bestimmten Umständen im eigenen Interessen die Unvollkommenheit der gesetzlichen Konstruktion des Kap. 22 StGB RF ausnutzen und Vertreter der Geschäftswelt erheblich unter Druck setzten. Als eine Maßnahme zur Verhinderung solcher Handlungen könnte eine Gesetzestextänderung dienen, man sollte sich aber nicht darauf beschränken.

Man darf nicht die Notwendigkeit des Aufbaus einer Praxis vergessen, auch wenn sie nicht den Interessen einiger Beamten der Strafverfolgungs- und Justizbehörden entspricht, aber den Aufgaben dient, vor denen die gesamte strafrechtliche Gesetzgebung steht. Weiterhin darf man nicht die Bildung einer verantwortungsvollen Einstellung der Geschäftswelt zu den in der Verfassung verankerten Beschränkungen und Rechten vergessen, deren Umsetzung in zivilisierter Form erfolgen und redlichen Charakter haben sollte.

Nur die beiderseitige Zusammenarbeit des Staates und der Gesellschaft, insbesondere der Unternehmer kann zu erheblichen positiven Veränderungen im Bereich der wirtschaftlichen Rechtsbeziehungen führen.

-
- * *Anton Viktorovich Teslenko*, PhD, Stellvertretender Leiter des Departements für die Kartellbekämpfung des Föderalen Antimonopoldienstes der RF, Dozent des Lehrstuhls für Wettbewerbsrecht an der Russischen Akademie für Volkswirtschaft und Öffentlichen Dienst beim Präsidenten der RF. Erstveröffentlichung in: „Zakon“ („Statute“), 2018, Nr. 8 und Ost/Letter-3/2018.
- 1 In der Generalstaatsanwaltschaft der RF hat die allrussische Tagung der Staatsanwälte zu Fragen des Schutzes von Unternehmerrechten stattgefunden URL: [Http://genproc.gov.ru/smi/news/news_events/news81224/](http://genproc.gov.ru/smi/news/news_events/news81224/) (abgerufen am 14.7.2018).
 - 2 „Lösungen sind nicht genug“: *Putin* verlangte, „mit endlosen Prüfungen“ und Druck auf das Unternehmertum aufzuhören: URL: <http://forbes.ru/biznes/348759-resheniy-nedostatochno-putinpotreboval-prekratit-beskonechnye-proverki-i-davlenie-na> (abgerufen am 14.7.2018).
 - 3 *Putin* erklärte, dass die Ausnutzung des Strafgesetzbuchs für die Ausübung von Druck auf das Business unzulässig ist URL: <https://rbc.ru/rbcfreenews/5a97d4b69a794773b5bcf2c1> (abgerufen am 11.6.2018).
 - 4 Beschluss des Verfassungsgerichts der RF Nr. 12-P v. 19.12.2005. Im Fall der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 20 Pkt. 1 Abs. 8 des föderalen Gesetzes „Über die Insolvenz“ wegen der Beschwerde von *Mezhentsev*./ SPS, zitiert nach KonsultantPlus).
 - 5 Das Strafrecht sollte das redliche *Business* schützen (russ.), URL: <https://fas.gov.ru/news/25142> (abgerufen am 14.7.2017).
 - 6 *Lobanova*, Zur Frage der Klassifizierung von Straftaten im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit (russ.), Bulletin der staatlichen Universität Wolgograd, Serie 5: Jurisprudenz, 2008 № 10, S. 62.
 - 7 Föderales Gesetz v. 7.4.2010 Nr. 60-FZ „Über Änderungen zu bestimmten Gesetzgebungsakten der RF“.
 - 8 Föderales Gesetz v. 7.12.2011 Nr. 419-FZ „Über Änderungen des StGB der RF sowie des Art. 151 der StPO der RF“.

- 9 Für weitere Einzelheiten siehe: *Duyunov*, Die Reform des Strafrechts muss begründet
10 sein (russ.), *Vestnik Samarskoj gumanitarnoj akademii*, Reihe: *Pravo*, 2012, Nr. 1, S. 12.
11 *Yakovleva*, Aktuelle Probleme der Entwicklung der Strafprozessgesetzgebung (russ.),
12 *Obščestvo i pravo*, 2016 Nr. 1 (55), S. 156.
13 *Zhesterov*, Kriminelle Repression in der Wirtschaftstätigkeit (russ.), *Evrasijskaja*
14 *advokatura*, 2015, Nr. 6. S. 70.
15 *Inogamova-Khegai*, in: *Rarog/Ponjatovskaja* (Hrsg.), *Moderne Herausforderungen:*
16 *Probleme der Bekämpfung „wirtschaftlicher“ Straftaten* (russ.), *Straftaten im Bereich der*
17 *Wirtschaft: russische und europäische Erfahrung: Materialien des VI. Gemeinsamen*
18 *russisch-deutschen Runden Tisches* (Moskau, 23.10.2014), Moskau, 2015, S. 109-119.
19 Zu Lizenzanforderungen, siehe Beschluss der Regierung der RF v. 23.6.2011 Nr. 498
20 „Über einige Fragen der Ausübung der privaten Detektiv- und privaten
21 Sicherheitsdiensttätigkeit“, zitiert nach KonsultantPlus).
22 Beschluss des Plenums des OG RF v. 18.11.2004 Nr. 23 „Über die gerichtliche Praxis in
23 Fällen vom Scheinunternehmertum“, zitiert nach KonsultantPlus.
24 Z.B. *Lobanova*, Fn. 6, S. 64; *Kuznecov/Bacin*, Negative Paradigmen der Konstruktion der
25 Normen des 22. Kapitels StGB RF (russ.), *Juridičeskaja nauka i praktika: Vestnik*
26 *Nižegorodskoj akademii MVD Rossii*, 2015 Nr. 1, S. 113; *Lozinskij*, Probleme der
27 Modernisierung von Kapitel 22 StGB RF (russ.), *Vestnik Tomskogo gosudarstvennogo*
universiteta, 2012 № 356, S. 121 u.a.
Botschaft des Präsidenten an die Föderale Versammlung. URL: <http://kremlin.ru/events/president/news/56957> (abgerufen am 14.7.2018).
Man bestraft, schickt aber nicht ins Gefängnis. Es werden Vorschläge der
Entkriminalisierung bestimmter Straftaten im Bereich der Wirtschaft vorbereitet, URL:
http://vsrf.ru/press_center/mass_media/26816/ (abgerufen am 14.7.2018).
Beschluss des Verfassungsgerichts der RF v. 18.7.2008 Nr. 10-P, im Fall der Überprüfung
der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen von Art. 3 und Art. 10 Pkt. 3 des föderalen
Gesetzes „Über den Schutz der Rechte von juristischen Personen und einzelnen
Unternehmern bei der Durchführung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht)“ wegen der
Beschwerde von *Michailov*.
Stand der Kriminalität in der RF von Januar bis Dezember 2017 URL: <https://mvd.rf/reports/item/12167987/> (abgerufen am 11.6.2018).
Die Praxis des Föderalen Antimonopoldienstes der RF bei Kartellen und anderen
wettbewerbswidrigen Vereinbarungen: Ereignisse 2016 und Pläne für 2017: Internet-
Interview mit *Tenishev*, dem Leiter des Departements für die Kartellbekämpfung FAS der
RF, zitiert nach KonsultantPlus.
Nach Einschätzung von Rosstat betrug das Bruttoinlandsprodukt Russlands im Jahr 2017
etwa 92 Billionen RUB.
Zu weiteren Beispielen für Unstimmigkeiten der Normen des Kapitels 22 StGB RF und der
Gesetzgebung in bestimmten Rechtszweigen siehe *Kuznecov*, Probleme der
Unstimmigkeiten der Normen des Kapitel 22 StGB RF und der
Rechtszweigengesetzgebung (russ.), *Juridičeskaja nauka i praktika: Vestnik*
Nižegorodskoj akademii MVD Rossii, 2016 Nr. 2, S. 168.
Entwurf des föderalen Gesetzes „Über Änderungen des Strafgesetzbuches der RF und der
Strafprozessordnung der RF“, URL: <https://regulation.gov.ru/projects/List/AdvancedSearch?type=Grid#search=74514&npa=74514> (abgerufen am
14.7.2018). Zur Begründung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes siehe
Kinev/Tenishev, Über die Strafbarkeit wegen Kartelle (russ.), *Jurist* 2017, № 1, S. 7-13.
Vgl. Stand der Kriminalität in der RF von Januar bis Dezember 2017.
Zusammenfassende statistische Daten über den Stand der Verurteilungen in Russland im
Jahr 2017 URL: <http://cdep.ru/index.php?id=79&item=4477> (abgerufen am 14.7.2018).
URL: <http://ombudsmanbiz.ru/nashi-pobedy/#1> (abgerufen am 14.7.2018).
Vgl.: Statistische Daten über Bürger der RF, die unternehmerische Tätigkeit ausüben
URL: https://kartoteka.ru/info_ip/?tab=commonAll (abgerufen am 14.7.2018).